43. Beilage im Jahre 1995
zu den Sitzungsberichten des XXVI. Vorarlberger Landtages

Selbständiger Antrag **Beilage 43**

An den
Präsidenten des
Vorarlberger Landtages
6900 Bregenz

Bregenz, am 5. 12. 1995

Betrifft: Gesetz über eine Änderung des Pflichtschulzeitgesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Pflichtschulzeitgesetz, LGBl.Nr. 23/1979, in der Fassung LGBl.Nr. 3/1984 und Nr. 24/1990, wird wie folgt geändert:

1 . Der § 3 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens kann in Volks-, Haupt- und Sonderschulen das Schulforum und in Polytechnischen Lehrgängen der Schulgemeinschaftsausschuß in jedem Unterrichtsjahr bis zu vier Tage und in besonderen Fällen einen weiteren Tag schulfrei erklären. In besonderen Fällen kann auch die Bezirkshauptmannschaft einen weiteren Tag durch Verordnung schulfrei erklären."

2. Der § 4 hat zu lauten:

„§ 4
Schulfreier Samstag

(1) Für einzelne Schulen können die Samstage schulfrei erklärt werden, wenn dies pädagogisch vertretbar ist und der gesetzliche Schulerhalter aus Gründen der Schulerhaltung dagegen keinen Einwand erhebt. Unter denselben Voraussetzungen kann auch nur ein Samstag im Monat schulfrei erklärt werden.

(2) Über die Schulfreierklärung nach Abs. 1 hat an den Volksschulen, Hauptschulen und Sonderschulen, die nicht nach dem Lehrplan des Polytechnischen Lehrganges geführt werden, das Schulforum und an den Polytechnischen Lehrgängen und Sonderschulen, die nach dem Lehrplan des Polytechnischen Lehrganges geführt werden, der Schulgemeinschaftsausschuß zu entscheiden.

(3) Vor einer Entscheidung über die Schulfreierklärung nach Abs. 1 erster Satz und über deren Aufhebung sind an den Volksschulen, Hauptschulen und Sonderschulen, die nicht nach dem Lehrplan des Polytechnischen Lehrganges geführt werden, die Erziehungsberechtigten der Schüler, die im nächsten Schuljahr voraussichtlich die Schule besuchen werden, und die Lehrer der Schule in einer mündlichen Erörterung zu hören. Die Erörterung ist so durchzuführen, daß die wesentlichen Auswirkungen der Schulfreierklärung, insbesondere in pädagogischer, stundenplanmäßiger, sozialer und gesundheitlicher Hinsicht, besprochen werden können. Der Schularzt und ein allenfalls bestehender Elternverein der Schule sind zur Teilnahme an der Erörterung einzuladen. Die Vorbereitung und Leitung der mündlichen Erörterung obliegen dem Schulleiter.

(4) Die Schulfreierklärung nach Abs. 1 hat spätestens bis zum Beginn, an Polytechnischen Lehrgängen jedoch spätestens innerhalb der ersten zwei Wochen des betreffenden Schuljahres zu erfolgen. Sie gilt jeweils bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie aufgehoben wird; an Polytechnischen Lehrgängen kann sie auch noch innerhalb der ersten zwei Wochen eines Schuljahres mit Wirkung für dieses aufgehoben werden.

(5) Die Schulfreierklärung nach Abs. 1 ist der Bezirkshauptmannschaft unverzüglich zur

Kenntnis zu bringen."

3. Der § 4a hat zu entfallen.

4. Der § 8 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens kann der Schulgemeinschaftsausschuß in jedem Unterrichtsjahr bis zu zwei Tage und in besonderen Fällen einen weiteren Tag schulfrei erklären. In besonderen Fällen kann auch die Landesregierung einen weiteren Tag durch Verordnung schulfrei erklären."

5. Nach dem § 8 ist folgender § 8a einzufügen:

„§ 8a
Schulfreier Samstag

(1) Für einzelne lehrgangsmäßige und saisonmäßige Berufsschulen können die Samstage schulfrei erklärt werden, wenn dies pädagogisch vertretbar ist und der gesetzliche Schulerhalter aus Gründen der Schulerhaltung dagegen keinen Einwand erhebt.

(2) Über die Schulfreierklärung nach Abs. 1 hat der Schulgemeinschaftsausschuß zu entscheiden.

(3) Die Schulfreierklärung nach Abs. 1 hat spätestens bis zum Beginn des betreffenden Schuljahres zu erfolgen. Sie gilt jeweils bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie aufgehoben wird.

(4) Die Schulfreierklärung nach Abs. 1 ist der Landesregierung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen."

Artikel II
Übergangsbestimmung

Eine Schulfreierklärung nach den §§ 4 und 8a in der Fassung des Art. 1 Z.2 und 5 wird für das Schuljahr 1995/96 noch wirksam, wenn sie innerhalb der ersten vier Wochen dieses Schuljahres erfolgt.

Artikel III
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, wenn der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Juni 1995 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird, bis 1. September 1995 Gesetzeskraft erlangt hat, am 1. September 1995 in Kraft.

(2) Die Landesregierung hat das Inkrafttreten dieses Gesetzes im Landesgesetzblatt kundzumachen.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt der Art. I Z.6 des Gesetzes über eine Änderung des Pflichtschulzeitgesetzes, LGBl.Nr. ../1995 (Gesetzesbeschluß des Vorarlberger Landtages vom 7. Juni 1995), außer Kraft.

Mag. Stemer

Mag. Neyer

Mayer

Flinsbach

43. Beilage im Jahre 1995 des XXVI. Vorarlberger Landtages

Begründung

I. Allgemeines:

1. Am 22. Juni 1995 beschloß der Nationalrat eine Novelle des Schulzeitgesetzes 1985, die Grundsatzbestimmungen über die Unterrichtszeit an den öffentlichen Pflichtschulen enthält. Jene Teile der Novelle, die Änderungen hinsichtlich der Fünf-Tage-Woche und der Freigabe von Schultagen aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens beinhalten, sollen mit der vorliegenden Novelle des Pflichtschulzeitgesetzes ausgeführt werden. Die Änderungen sollen noch im Schuljahr 1995/96 wirksam werden.

 Die Möglichkeit der Einführung der generellen Fünf-Tage-Woche war bisher nur an Volksschulen, an Sonderschulen, soweit sie nicht nach dem Lehrplan der Hauptschule geführt werden, sowie an Polytechnischen Lehrgängen gegeben. Die Schulfreierklärung eines Samstags im Monat war hingegen an allen öffentlichen Pflichtschulen möglich. Die Schulen haben von dieser Regelung von Anfang an regen Gebrauch gemacht. So wird derzeit an ca. 30 % der Vorarlberger Volksschulen die Fünf-Tage-Woche, an ca. 65 % ein schulfreier Samstag im Monat und nur an ca. 5 % die Sechs-Tage-Woche praktiziert. An ca. 65 % der Sonderschulen wurde die Fünf-Tage-Woche und an den übrigen Sonderschulen ein schulfreier Samstag im Monat eingeführt. Etwa 55 % der Hauptschulen haben die Möglichkeit eines schulfreien Samstags im Monat in Anspruch genommen. Die Polytechnischen Lehrgänge haben die Fünf-Tage-Woche ausnahmslos übernommen.

 Der hohen Akzeptanz der Fünf-Tage-Woche Rechnung tragend wird nun auch an Hauptschulen die Möglichkeit eröffnet, den generellen schulfreien Samstag einzuführen. Durch die Novelle des Schulzeitgesetzes 1985 wurden auch für alle Bundesschulen die Voraussetzungen zur Schulfreierklärung der Samstage geschaffen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß der Bund beabsichtigt, insbesonde-

re in der Hauptschule und in der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule die Wochenstundenzahl in den Pflichtgegenständen herabzusetzen. Dies wird die Einführung der Fünf-Tage-Woche begünstigen.

Eine wesentliche Neuerung hinsichtlich des schulfreien Samstags besteht darin, daß wie bei den Bundesschulen die Entscheidungszuständigkeit den Schulpartnerschaftsgremien (Schulforum, Schulgemeinschaftsausschuß) übertragen wird. Das bisherige Verfahren, das eine Abstimmung aller betroffenen Lehrer und Erziehungsberechtigten und eine Schulfreierklärung durch Verordnung des Schulleiters vorsieht, kann damit nicht mehr beibehalten werden. Die Entscheidungszuständigkeit der Schulpartnerschaftsgremien unterstreicht den zunehmenden Stellenwert, der der Schulautonomie beigemessen wird.

Der Entwurf regelt auch die schon bisher mögliche Schulfreierklärung eines Samstags im Monat an allgemeinbildenden Pflichtschulen und die neue Möglichkeit des schulfreien Samstags an lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen. Das Verfahren ist in beiden Fällen weitgehend jenem für den schulfreien Samstag an allgemeinbildenden Pflichtschulen nachgebildet.

Der zweite Schwerpunkt des Entwurfes stellt der Ausbau der Schulautonomie hinsichtlich der Freigabemöglichkeiten von Schultagen aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens dar. Das Pflichtschulzeitgesetz sieht für diese Freigabemöglichkeiten eine Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Landesregierung, der Bezirkshauptmannschaft und dem Schulleiter vor. Es wird als zweckmäßig angesehen, die Beschlußfassung über die Freigabe von Schultagen aus den genannten Anlässen wie bei den Bundesschulen weitgehend in den Bereich der Schulpartnerschaft zu übertragen. Es wird dabei davon ausgegangen, daß die je-weiligen Schulpartnerschaftsgremien, in denen ja die

Erziehungsberechtigten ver-treten sind, besser als die Schulbehörden in der Lage sind, die Vor- und Nachteile der Freigabe für die betroffenen Familien zu beurteilen.

2. In den Angelegenheiten der äußeren Organisation der öffentlichen Pflichtschulen ist gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG Bundessache die Gesetzgebung über die Grundsätze und Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung. Unter diesen Kompetenztatbestand fallen insbesondere auch Regelungen über die Unterrichtszeit an den öffentlichen Pflichtschulen.

3. Durch dieses Gesetz entstehen keine Mehrkosten.

4. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf werden EU-Regelungen nicht berührt. Der Entwurf ist daher EU-konform.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

zu Art. I:

Zu Z. 1:

Der derzeit gültige § 3 Abs. 2 ermächtigt den Schulleiter, die Bezirkshauptmannschaft und in besonderen Fällen auch die Landesregierung, für die öffentlichen Pflichtschulen mit Ausnahme der Berufsschulen aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens je einen Tag schulfrei zu erklären. Außerdem können die Landesregierung den Samstag vor den Semesterferien und die Bezirkshauptmannschaft einen Tag zur Durchführung eines zweiten Elternsprechtages schulfrei erklären.

Die Neuregelung sieht eine weitgehende Übertragung der Kompetenz zur Schulfreigabe an die schulpartnerschaftlichen Gremien vor, wobei gleichzeitig das Gesamtausmaß der zur Disposition gestellten Tage von fünf auf sechs erhöht wird. Das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuß kann insgesamt fünf schulfreie Tage pro Unterrichtsjahr festlegen. Lediglich hinsichtlich eines weiteren Tages wird die Entscheidungskompetenz der Bezirkshauptmannschaft vorbehalten.

Darüber hinaus enthält die Neuregelung insofern eine Vereinfachung, als keine konkreten Anlässe, wie z.B. der zweite Elternsprechtag oder der Samstag vor den Semesterferien, festgelegt werden, an die eine allfällige Schulfreierklärung gebunden ist. Damit ist eine größere Flexibilität gegeben, die es erleichtert, die spezifischen Interessen der einzelnen Schulen bei der Schulfreierklärung besser als bisher zu berücksichtigen. Elternsprechtage oder auch Lehrerkonferenzen werden vom Begriff der "Anlässe des schulischen Lebens" erfaßt.

Zu den Z. 2 und 3:

§ 4 Abs. 1 und § 4a:

Die geltende Regelung über den generellen schulfreien Samstag erfaßt Hauptschulen und Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Hauptschule geführt werden, nicht. Das Grundsatzgesetz des Bundes ermöglicht nunmehr die Einbeziehung auch dieser Schulen. Die neue Fassung des § 4 Abs. 1 sieht daher keine Beschränkung auf bestimmte Schularten mehr vor. Damit ist an allen allgemeinbildenden Pflichtschulen die generelle Einführung der Fünf-Tage-Woche möglich.
Grundvoraussetzung ist, daß die lehrplanmäßig vorgesehenen Gesamtwochenstunden der einzelnen Unterrichtsgegenstände dies zulassen, da eine Reduktion dieser Stunden anläßlich der Einführung der Fünf-Tage-Woche nicht zulässig ist. Die Aufteilung der Wochenstunden auf fünf Schultage muß aber nicht nur organisatorisch möglich, sondern darüber hinaus auch pädagogisch vertretbar sein.

Mit der Novelle LGBl.Nr. 24/1990 wurde allen allgemeinbildenden Pflichtschulen die Möglichkeit der Einführung "eines schulfreien Samstags im Monat" eröffnet. Diese Variante der Schulfreierklärung von Samstagen stellt einen Kompromiß zwischen der Fünf-Tage-Woche und der Sechs-Tage-Woche für Schulen dar. In der Praxis hat sich gezeigt, daß auch diese Variante einem Bedürfnis der Eltern und Lehrer entspricht (vgl. Pkt. 1. 1., zweiter Absatz). Sie soll daher weiter bestehen bleiben. Eine Änderung tritt aber insofern ein, als das Verfahren zur Einführung dieses Schulzeitmodells dem Verfahren zur

Einführung des gene-

rellen schulfreien Samstags weitgehend angepaßt wird. Im Hinblick auf die damit gegebene Parallelität der Regelungen ist es einfacher, auch das Modell eines schulfreien Samstags im Monat im § 4 zu regeln. Der § 4a kann damit entfallen.

§ 4 Abs. 2:

Ausgehend von der Erkenntnis, daß die Schulpartnerschaftsgremien zu kompetenten Entscheidungsträgern herangereift sind, überträgt das Schulzeitgesetz 1985 die Einführung der Fünf-Tage-Woche an den Bundesschulen diesen Gremien. Hinsichtlich der allgemeinbildenden Pflichtschulen ist die Entscheidungskompetenz der Schulpartnerschaftsgremien zwar nicht zwingend vorgegeben. Wird jedoch die Entscheidung über den schulfreien Samstag an die Schule übertragen, ist die Zuständigkeit des jeweiligen Schulpartnerschaftsgremiums festzulegen. Angesichts des kontinuierlich fortschreitenden Ausbaus der Schulautonomie wäre es nur schwer verständlich, würde die Entscheidungskompetenz den Schulbehörden übertragen, zumal an den Volksschulen und Sonderschulen, die nicht nach dem Lehrplan der Hauptschule geführt werden, schon derzeit die Entscheidung über die Fünf-Tage-Woche im Bereich der Schule erfolgt. Der Entwurf sieht daher wie bei den Bundesschulen die Zuständigkeit des Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses vor. Eine Abstimmung aller betroffenen Erziehungsberechtigten und aller Lehrer der Schule, wie dies bisher vorgesehen war, kann somit nicht mehr aufrechterhalten werden.

Die Beschlußerfordernisse in den schulpartnerschaftlichen Gremien über schulautonome Schulzeitregelungen richten sich nach den §§ 63a Abs. 12 (Schulforum) und 64 Abs. 11 (Schulgemeinschaftsausschuß) des Schulunterrichtsgesetzes. Demnach ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Vertreter jeder Schulpartnerschaftsgruppe und die Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in jeder Schulpartnerschaftsgruppe abgegebenen Stimmen erforderlich. Nach Ansicht des Bundesgesetzgebers ist die Bindung an qualifizierte Beschlußerfordernisse geboten, da es sich bei der Einführung der Fünf-Tage-Woche um eine pädagogische ebenso wie um eine familiäre Angelegenheit handelt.

§ 4 Abs. 3:

Wie bisher ist vor der Entscheidung über die Einführung eines generellen schulfreien Samstages eine mündliche Erörterung vorgeschrieben. Im Rahmen dieser Veranstaltung sollen die Auswirkungen der Schulfreierklärung umfassend besprochen und die betroffenen Erziehungsberechtigten und Lehrer gehört werden. Die von diesen Personen bekundete Befürwortung oder Ablehnung wird eine wesentliche Grundlage für die Entscheidung im Schulforum sein. Lediglich bei Polytechnischen Lehrgängen, wo bisher schon ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen war, ist eine vorangehende mündliche Erörterung nicht vorgeschrieben.

Im Gegensatz zum generellen schulfreien Samstag stellt ein schulfreier Samstag im Monat sowohl aus pädagogischer als auch aus organisatorischer Sicht nur einen kleinen Eingriff in die Schule dar, weil er nur eine geringfügige Verschiebung von Wochenstunden zur Folge hat. Schon bisher war hiefür ein im Vergleich zum generellen schulfreien Samstag einfacheres Verfahren (keine Abstimmung aller Erziehungsberechtigten) vorgesehen. Es ist daher auch für das geänderte Verfahren gerechtfertigt, eine mündliche Erörterung für die kleine Variante der Schulfreierklärung von Samstagen nicht vorzuschreiben. Selbstverständlich bleibt es den Schulpartnerschaftsgremien unbenommen, auch in diesem Fall eine mündliche Erörterung zu initiieren.

§ 4 Abs. 4:

Aus organisatorischen und pädagogischen Gründen soll eine allfällige Änderung hinsichtlich der Unterrichtserteilung an Samstagen nur jeweils zu Beginn eines Schuljahres (vgl. § 2 Abs. 1 des Gesetzes) erfolgen. Lediglich bei Polytechnischen Lehrgängen soll eine Änderung auch noch innerhalb der ersten zwei Wochen des Schuljahres möglich sein, da die jährlich wechselnden Vertreter der Schüler und der Erziehungsberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuß noch eine andere

Entschei-

dung herbeiführen können sollen.

Zu Z. 4:

Der derzeit gültige § 8 Abs. 2 ermächtigt den Schulleiter und die Landesregierung, für die öffentlichen Berufsschulen aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens je einen Tag schulfrei zu erklären. Außerdem kann die Landesregierung in besonderen Fällen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens bis zu zwei weitere Tage schulfrei erklären.

Wie bei den anderen öffentlichen Pflichtschulen (vgl. Art. I Z. 1 des Entwurfes) sieht die Neuregelung eine weitgehende Übertragung der Kompetenz zur Schulfreigabe an das Schulpartnerschaftsgremium vor. Der Schulgemeinschaftsausschuß kann insgesamt drei schulfreie Tage pro Unterrichtsjahr festlegen. Lediglich hinsichtlich eines weiteren Tages wird die Entscheidungskompetenz der Landesregierung vorbehalten. Das Gesamtausmaß der zur Disposition gestellten Tage beträgt somit unverändert vier.

Zu Z. 5:

Die Novelle des Schulzeitgesetzes BGBl.Nr. 516/1993 ermöglicht nunmehr auch die Einführung eines generellen schulfreien Samstags an lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen.

Ebenso ist das Verfahren zur Schulfreierklärung jenem für die allgemeinbildenden Pflichtschulen im wesentlichen nachgebildet. Insbesondere ist gleicherweise vorgesehen, daß die Entscheidungskompetenz dem zuständigen Schulpartnerschaftsgremium - das ist an Berufsschulen der Schulgemeinschaftsausschuß - übertragen wird. Eine verpflichtende mündliche Erörterung vor der Entscheidung des Schulgemeinschafts-ausschusses ist wie bei den Polytechnischen Lehrgängen nicht vorgesehen. Auf die Ausführungen zu den korrespondierenden Bestimmungen des § 4 wird hingewiesen.

Zu Art. II:
Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten unter der Voraussetzung des Inkrafttretens des entsprechenden Grundsatzgesetzes am 1. September 1995 in Kraft. Da insbesondere den Hauptschulen noch für das Schuljahr 1995/96 die Möglichkeit eröffnet werden soll, den schulfreien Samstag entsprechend der neuen Regelung einzuführen, ist es erforderlich, durch eine Übergangsregelung die Beschlußfassung in den Schulpartnerschaftsgremien abweichend von den §§ 4 Abs. 4 und 8a Abs. 3 in der Fassung des Art. 1 Z. 2 und 5 auch noch während eines vertretbaren Zeitraumes nach Beginn des Schuljahres zu gestatten.

Zu Art. III:
Der Nationalrat beschloß am 22. Juni 1995 das Bundesgesetz, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird. Dieses Gesetz enthält Grundsatzbestimmungen für öffentliche Pflichtschulen, auf denen das vorliegende Ausführungsgesetz aufbaut. Da das erwähnte Bundesgesetz voraussichtlich erst nach der Beschlußfassung des Ausführungsgesetzes kundgemacht werden kann, stellt der Abs. 1 sicher, daß das Ausführungsgesetz nur dann am 1. September 1995 in Kraft tritt, wenn der Gesetzesbeschluß des Nationalrates bis dann Gesetzeskraft erlangt hat. Durch den Abs. 2 wird die notwendige Publizität des Inkrafttretens dieses Gesetzes gewährleistet.

Die am 7. Juni 1995 im Rahmen einer Novelle des Pflichtschulzeitgesetzes beschlossene Regelung über den schulfreien Samstags an Berufsschulen (Art. I Z. 6 des Gesetzesbeschlusses) berücksichtigt die geänderte grundsatzgesetzliche Rechtslage noch nicht. Da diese Regelung ebenso wie der Art. 1 Z. « 5 des Entwurfes am 1. September 1995 in Kraft tritt, ist eine ausdrückliche Aufhebung der überholten Regelung notwendig.